

35. Studierendenrat der

MLU Halle-Wittenberg

Tischvorlage der 4. Sitzung des 35. Studierendenrates am 30.09.2024

Ort: Hallescher Saal

Zeit: 18:30 s.t.

TOP 00	Feststellung der Beschlussfähigkeit und Lesung der Tagesordnung	(18:30)
TOP 01	Angestelltenbelange	(18:35)
TOP 02	Referent*innenbelange	(18:50)
TOP 03	Berichte der Sprecher*innen	(19:05)
TOP 04	Berichte der Arbeitskreise	(19:20)
	1. <i>Hastuzeit</i> 2. <i>AK alv</i> 3. <i>AK Wohnzimmer</i> 4. <i>AK Zivilklausel</i> 5. <i>AK que(e)r einsteigen</i> 6. <i>AK Ökologie</i> 7. <i>AK Studieren mit Kind</i> 8. <i>AK Protest</i> 9. <i>AK Inklusion</i> 10. <i>AK Uni im Kontext</i> 11. <i>AK Kritischer Jurist*innen</i> 12. <i>Studierendenradio</i> 13. <i>AK Gewerkschaftliche Arbeit</i>	
TOP 05	Gründung Arbeitskreis gegen Antisemitismus	(19:40)
	Pause	
TOP 05	Freigabe Semestergelder FSR Biologie	(20:00)
TOP 05	Anträge und Diskussionen	(20:10)
	a. <i>Herbsttagung meris e.V.</i> b. <i>Zeitschrift für Medizin-Ethik-Recht</i> c. <i>Friedenskreis e.V.</i>	
TOP 07	Wahlauswertung	(20:40)
TOP 08	Sonstiges	(21:10)

NICHT ÖFFENTLICH

TOP 09 Wahlauswertung

(21:20)

Bericht Referat für Äußeres 30.09.2024

- Teilnahme SPK-Sitzung
- Verfassen von Texten
- Beantwortung von Mails
- Teilnahme an verschiedenen Bündnisprojekten
- Alltagsgeschäft
- Vernetzung mit anderen Studierendenschaften

Verkehrswende statt teures Ticket!

Gegen die Erhöhung des „Deutschlandtickets“ auf 58 Euro

Bereits im Juli diesen Jahres haben wir vor der Erhöhung des D-Tickets gewarnt und festgestellt, dass ein günstiger ÖPNV ein Wert an sich ist und die Unterfinanzierung nicht durch Preiserhöhungen überwunden werden wird (<https://www.stura.uni-halle.de/blog/preisstabilitaet-statt-erhoehungsspirale/>). Nun haben die Verkehrsminister*innen der Länder gemeinsam mit dem Bundes beschossen, dass das D-Ticket ab 2025 neun Euro mehr, also 58 Euro pro Monat kosten soll.

Das kritisieren wir ausdrücklich. Die Behauptung, dass das D-Ticket trotz der Erhöhung attraktiv bleibe, ist falsch. Schließlich treffen gerade derartige Preiserhöhungen diejenigen, die auf den ÖPNV angewiesen sind und für die der bisherige Preis von 49 Euro ein echter Zugewinn am Mobilität war. Das Argument von Sachsen-Anhalts Verkehrsministerin Lydia Hüskens, dass das Ticket immer noch weniger koste als eine Monatskarte in Halle oder Magdeburg (<https://www.mdr.de/nachrichten/deutschland/politik/deutschlandticket-kostet-kuenftig-neun-euro-mehr-102.html>), zeigt nur wie überteuert der ÖPNV im Gesamten ist. Sollte das D-Ticket nun mit den zahllosen Tarifen und Preiserhöhungen jeweils mitziehen, ist der große Erfolg seit den drei Monaten des 9-Euro-Tickets im Jahr 2022 bald Geschichte.

Gerade in einer Zeit, in der die Demokratie bedroht ist und die Auswirkungen der Klimakatastrophe, zum Beispiel in Form von Extremwetterereignissen wie Hochwasserkrisen, immer deutlicher werden, braucht es öffentliche Leistungen für alle und eine politische Förderung der Verkehrswende. Mit dem 58-Euro-Ticket wird das Gegenteil gemacht, um auf Bundesebene ein wenig Geld zu sparen. Das ist extrem kurz gedachte Politik, die langfristig auch das Vertrauen der Studierenden kosten wird, über deren 29,40-Euro-Tickets mit der Preiserhöhung zukünftig auch neu entschieden werden muss. Planbarkeit und Beitragsstabilität sehen anders aus!

Wir fordern die Verkehrsminister*innen deshalb dazu auf, die Entscheidung rückgängig zu machen und insbesondere vom Bundesverkehrsministerium, andere Finanzierungsquelle dafür zu nutzen!

Bericht Referat Sport und Gesundheit

StuRa Sitzung vom 29.09.2024

Kostenfreie Menstruationsprodukte

- die Menstruationsartikelspender von Periodically sind bestellt worden, werden aktuell lackiert und graviert und sollen in den nächsten Wochen geliefert und angebracht werden
- Nähere Infos und Standorte: <https://diskriminierungsschutz.uni-halle.de/menstruation/>

Bericht Stura Vorsitz Stand 26.09

Sommerpause + Urlaub Isabel

- **Campus Open Air Planung**
- Gespräch TeilAuto
- Tagesgeschäft
- Durchführung der SPK Sitzung

Bericht Sitzungsleitung zur Stura-Sitzung am 30.09.24

- Website aktualisiert
- Tagesgeschäft
- Sitzung vorbereitet
- Emails geschrieben und beantwortet
- Planung Klausurtagung

Bericht Finanzen

25.09.2024

Tagesgeschäft:

- Diverse Anfragen per Mail bearbeitet
- Buchhaltung
- Projektabrechnungen bearbeitet
- Überweisungen getätigt
- Pflege der finanzrelevanten Beschlussdatenbanken
- Rechnungen geschrieben

Zusätzlich:

- Nachbereitung verschiedener Projekte
- Rücksprache mit verschiedenen projektantragstellenden Personen und Arbeitskreisen
- FSR Finanzer-Workshop

Haushalt:

Projekttopf 1HJ.

800€	Bündnis 8.März
1.500€	NachHALLtig
700€	Hey, wovon träumst du Halle
1.200€	Ein anderer Held; malTHEanders
900€	Trans Day of Remembrance
600€	Touching through Display
1000€	Fashion Revolution Week
1200€	Klimabildungswoche
150€	eMERgency
250€	Filmvorführung „Push“ Krit Geo
650€	Antifaschistisches Sommerfest

(Vorgesehen: 15.000,00 € / noch Verfügbar: **6.050,00€**)

Projekttopf 2HJ.

750€	Queerer/Flinta Schweißworkshop
2544€	Ring-Vorlesung Zulawi
250€	eMERgency

(Vorgesehen: 15.000,00 € / noch Verfügbar: **17.506€**)

Sporttopf :

13.500€	Hindernislauf
3.200€	Studierendenreiter
4.000€	BreakDance
840€	Touch Rugby Turnier
1.272€	Beachvolleyball
400€	Campus Tennis Cup

5.000€	Fahrradreperaturstation
3.200€	Lastenrad

(Vorgesehen: 32.620,00 € / noch Verfügbar: **2.828,00€**)

Bericht der FSR-Koordination für die Sitzung am 30.09.2024

- Planung FSR-Koordinationssitzung (Themenwünsche euerseits?)
- Absprache mit FSR Biochemie/Biotechnologie bzgl. Campus OpenAir
- Sonstiger Kleinkram

Bericht AK Studierendenradio

Lieber StuRa,

wie immer als erstes ein kleiner Themenüberblick über unsere Themen der letzten Wochen:

In unserem letzten Magazin haben wir eine Beitragsreihe gestartet: [Hier geht es darum den Musikgeschmack der Mitglieder des Studierendenradios vorzustellen](#). Außerdem haben wir in unserem monatlichen Talk-Format, dem Radiozwichern, den „Buchclub für alle Menschen die das Lesen hassen!“ gesendet. Hier wurde mobil von der Saale ein Buchclub gegründet und live gelesen. [Das Ergebnis ist auch noch nachhörbar](#).

In unserem kommenden Magazin widmen wir uns zwei Schwerpunkten: Einmal stellen wir die KEW vor, dafür kommen Personen aus der Orga zu uns ins Magazin, um das Programm vorzustellen. Außerdem werden Platypus uns einen Besuch abstatten und ihre Gruppe und Programmpunkte bei der KEW vorstellen. Außerdem senden wir eine Reportage vom CSD in Zeitz, im Nachgang dazu haben wir auch noch Personen vom CSD Sachsen-Anhalt zu Gast, um über die stattgefundenen CSDs und ihre Bedrohungslage zu sprechen. Neben diesen großen Schwerpunkten sind folgende Themen geplant: Über die Problematik autonomer Waffensysteme, das Club- und Festivalsterben auf dem Land und in der Stadt und ein Überblick über die Acts beim Campus Open Air.

Das Magazin ist wie immer live am letzten Montag im Monat (diesen Monat also am 30.09.) und da ihr ja fleißig Sitzung habt (und ich moderiere – deswegen der schriftliche Bericht!) könnt ihr das Magazin dann für 7 Tage auf studentin.radiocorax.de nachhören, wenn ihr Lust habt.

Zuletzt noch ein Hinweis zu unserer Aktivität außerhalb des Radiomachens: Wir wollen weiterhin unsere Redaktion vergrößern und sind deswegen (unter anderem deswegen) bei der KEW, einerseits sind wir beim Ständecafe am 17.10. dabei und wir bieten einen lockeren Einblick ins Radiomachen am 18.10. an. Geplant ist von 16-20 Uhr eine kleine Senderführung zu geben, Einblicke in die Recherche, ins Fragestellung(en) entwickeln und ins Jingle-Bauen zu vermitteln und abends eine kleine Bar gegen Spende zu organisieren! Fühlt euch auch gerne eingeladen. Neben unserer Beteiligung an der KEW ist auch im Wintersemester wieder der Plan eine große „offene“ (eigentlich sind ja immer alle unsere Redaktionssitzungen offen) Redaktionssitzung zu bewerben und vielleicht ein paar Erstis für uns zu gewinnen.

Und wie immer gilt natürlich: Wenn ihr Themen habt, die einer größeren Radioöffentlichkeit bedürfen, meldet euch bei uns unter studentin@radiocorax.de

Viele Grüße
Torben Tanne
Sprecher des AK Studierendenradio

Antrag: Aufwandsentschädigung der hastuzeit

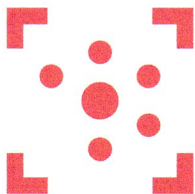
Position	Sold	Rhythmus	Pro Semester	Gesamtsold 550.00€
Chefredaktion	150.00 €	pro Semester	150.00 €	
Layout	70.00 €	pro Ausgabe	140.00 €	
Verteilungsfahrten	50.00 €	pro Runde	100.00 €	
ASQ Workshop	140.00 €	pro	140.00 €	
Podcast schneiden	30.00 €	Workshop	60.00 €	
Website Upload	50.00 €	pro Episode	100.00 €	
Imma-Feier + HIT	60.00 €	pro Ausgabe	60.00 €	
		Pro Event	<u>60.00 €</u>	
			750.00 €	

Die hastuzeit will für mental oder physisch aufwändige und zeitintensive Aufgaben Aufwandsentschädigungen einführen, wie es bei vielen anderen Ehrenämtern und studentischen Medien deutschlandweit ebenfalls der Fall ist.

Pro Semester sind max. 750€ eingeplant (jährlich also max. 1.500€ gemäß vorgelegtem Haushalt für 2024), die werden aber natürlich nicht immer voll ausgeschöpft, wodurch wir dieses Semester also bei 550€ wären. Die Posten werden dabei an alle an der Aufgabe beteiligten Personen aufgeteilt.

ASQler:innen, die sich bei uns für Leistungspunkte engagieren, erhalten keine Aufwandsentschädigung.

In der Redaktion wurde die Vorlage mit 7/0/1 Stimmen angenommen.



Antrag auf finanzielle Unterstützung von Projekten und Veranstaltungen

Antragsdatum: _____

Seite 1 von 3

Studierendenrat
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Universitätsplatz 7
06108 Halle/ Saale

Name des Projektes: Herbsttagung 2024 des meris e.V.Veranstaltungsort: Dozentenbibliothek Öffentliches Recht, JuridiciArt der Veranstaltung: DiskussionsveranstaltungVeranstaltungszeitraum: von 16.11.2024 bis: 16.11.2024

Dem Antrag ist ein detaillierter Finanzplan beizufügen!

Dieser muss alle Einnahmen und Ausgaben übersichtlich und nachvollziehbar enthalten. Positionen, welche in irgend-einer Weise gefördert werden, sind auszuweisen. Als Muster dient der Finanzplan auf der letzten Seite.

Antragssteller (1. Ansprechpartner)

Name: meris e.V. Vorname: _____ Anschrift siehe Blatt -3-

an der Organisation beteiligte Personen:

Name, Vorname: _____

Kurzbeschreibung der Veranstaltung

u.a. sollte hervorgehen,
warum euer Projekt
gefördert werden sollte
(studentischer, kultureller
oder akademischer Wert)
(ggf. ausführliches Konzept
anfügen)

Herbsttagung des meris e.V. mit dem Titel "Medizin-Ethik-Recht: Theorie und Praxis"
Der meris e.V. ist ein Verein zur Förderung des interdisziplinären Diskurses
Medizin-Ethik-Recht. Seine Veranstaltungen richten sich gleichermaßen an Absolvent*innen
und Studierende des Masterstudienganges Medizin-Ethik-Recht sowie an alle sonstigen
Interessierten. Im Rahmen der Herbsttagung werden drei aktuelle Absolventinnen des
Masterstudienganges ihre Masterarbeiten vorstellen und damit derzeit Studierenden einen
Einblick in die Abschlussarbeiten geben. Zudem werden drei ehemalige Studierende ihren
beruflichen Werdegang seit dem Masterabschluss vorstellen und einen Einblick in ihre
derzeitige Tätigkeit geben.

Zielgruppe: alle Erwartete Teilnehmerzahl: 50 davon Studierende: 80-90 %Eintrittspreis (Studierende/ Nicht-Studierende): entgeltfrei

Wenn keine Eintrittsgelder ge-
nommen werden, dann bitte hier
begründen, warum nicht.

Tagungsgebühr für universitäre Veranstaltungen unüblich; Organisation
ehrenamtlich

Antragssumme an den Studierendenrat: 150,00 €

Wünscht/Braucht Ihr bei der Umsetzung und Organisation besondere Unterstützung? ☒ nein ☐ ja, und zwar:

Hinweis: Auf der Homepage findet ihr einen Ausleihkatalog für die verschiedensten Dinge. Auch Kontakte können wir euch evtl. vermitteln.

☐ Antrag soll auf Vorschusszahlung gestellt werden (wird nur im Ausnahmefall gewährt)

Hinweise: Rechnungen müssen nicht selbst bezahlt werden, sondern können den Sprechern für Finanzen eingereicht werden. Sie werden dann direkt über den Stura bezahlt. Dabei ist jedoch folgendes zu beachten:

- Zahlungsziel der Rechnung (i.d.R. 14 Tage! - wenn möglich bitte 30 Tage vereinbaren) = Mahngebühren gehen zu Euren Lasten, wenn dir Rechnung nicht 7 Tage vor Zahlungsfristende im Sturagebäude eingegangen ist
- Einreichung der Rechnung muss mit einem gesonderten Formular (Homepage download) und im ORIGINAL erfolgen

Wenn Vorschuss beantragt wird, dann bitte hier Euren Ausnahmefall begründen:

Finanzplan Herbsttagung meris e.V. 2024

Einnahmen:

SUMME	INSTITUTION	STATUS
150,00 €	StuRa	beantragt
150,00 €	Fachschaftsrat Jura	beantragt
150,00 €	Fachschaftsrat Philosophie	beantragt
150,00 €	Fachschaftsrat Medizin	beantragt
100,00 €	eigene Mittel	vorhanden

Summe: 700,00 €

Ausgaben:

SUMME	POSITION
400,00 €	Fahrtkosten Referenten
40,00 €	Kosten für Werbung (Flyer/Plakate)
200,00 €	Verpflegungskosten (Speisen und Getränke Teilnehmer)

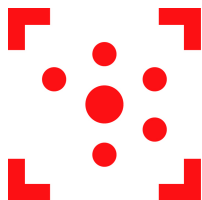
Summe: 640,00 €

Konzept:

Der meris e.V. ist ein Verein zur Förderung des interdisziplinären Diskurses Medizin-Ethik-Recht. Seine Veranstaltungen richten sich gleichermaßen an Absolvent*innen und Studierende des Masterstudienganges Medizin-Ethik-Recht sowie an alle sonstigen Interessierten. Im Rahmen der Herbsttagung werden drei aktuelle Absolventinnen des Masterstudienganges ihre Masterarbeiten vorstellen und damit derzeit Studierenden einen Einblick in die Abschlussarbeiten geben. Zudem werden drei ehemalige Studierende ihren beruflichen Werdegang seit dem Masterabschluss vorstellen und einen Einblick in ihre derzeitige Tätigkeit geben. Hierbei wird jeweils ein Referent aus dem Bereich Jura, Medizin und Ethik kommen.

Bislang stehen bereits folgende Referent*innen für die Herbsttagung fest:

- *Cara Bender* „Therapeutische Lügen – Medikamentenvergabe an Menschen mit Demenz“
- *Kimberly Tietz* „Zwischen Selbstbestimmung und Kindeswohlenschutz: Die Behandlung von Minderjährigen mit Geschlechtsdysphorie“
- *Dr. Achim Schadt* „Herausforderungen der Tätigkeit als niedergelassener Vertragsarzt“



Antrag auf finanzielle Unterstützung von Projekten und Veranstaltungen

Antragsdatum: _____

Seite 1 von 3

Studierendenrat
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Universitätsplatz 7
06108 Halle/ Saale

Name des Projektes: _____

Veranstaltungsort: _____

Art der Veranstaltung: _____

Veranstaltungszeitraum: von _____ bis: _____

Dem Antrag ist ein detaillierter Finanzplan beizufügen!

Dieser muss alle Einnahmen und Ausgaben übersichtlich und nachvollziehbar enthalten. Positionen, welche in irgend-einer Weise gefördert werden, sind auszuweisen. Als Muster dient der Finanzplan auf der letzten Seite.

Antragssteller (1. Ansprechpartner)

Name: _____ Vorname: _____ Anschrift siehe Blatt -3-

an der Organisation beteiligte Personen:

Name, Vorname: _____

Kurzbeschreibung der Veranstaltung

u.a. sollte hervorgehen, warum euer Projekt gefördert werden sollte (studentischer, kultureller oder akademischer Wert) (ggf. ausführliches Konzept anfügen)

Zielgruppe: _____ Erwartete Teilnehmerzahl: _____ davon Studierende: _____

Eintrittspreis (Studierende/ Nicht-Studierende) : _____

Wenn keine Eintrittsgelder genommen werden, dann bitte hier begründen, warum nicht.

Antragssumme an den Studierendenrat: _____

Wünscht/Braucht Ihr bei der Umsetzung und Organisation besondere Unterstützung? ☐ nein ☐ ja, und zwar:

Hinweis: Auf der Homepage findet ihr einen Ausleihkatalog für die verschiedensten Dinge. Auch Kontakte können wir euch evtl. vermitteln.

☐ Antrag soll auf Vorschusszahlung gestellt werden (wird nur im Ausnahmefall gewährt)

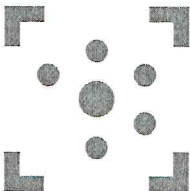
Hinweise: Rechnungen müssen nicht selbst bezahlt werden, sondern können den Sprechern für Finanzen eingereicht werden. Sie werden dann direkt über den Stura bezahlt. Dabei ist jedoch folgendes zu beachten:

- Zahlungsziel der Rechnung (i.d.R. 14 Tage! - wenn möglich bitte 30 Tage vereinbaren) = Mahngebühren gehen zu Euren Lasten, wenn dir Rechnung nicht 7 Tage vor Zahlungsfristende im Sturagebäude eingegangen ist
- Einreichung der Rechnung muss mit einem gesonderten Formular (Homepage download) und im ORIGINAL erfolgen

Wenn Vorschuss beantragt wird, dann bitte hier Euren Ausnahmefall begründen:

Revenue// Einnahmen	
Stura	750
ENSA	50

Expenses // Ausgaben	Tag 1 (28.10.2024)	Tage 2 (11.11.2024)	Tag 3 (25.11.2024)	Total
// Kosten für den Moderator	100	100	100	300
Veranstaltungs- ort	100	100	100	300
Catering // Verpflegung	50	50	50	150
Printing // Druckkosten	50			50
	300	250	250	
				800



Antrag auf finanzielle Unterstützung von Projekten und Veranstaltungen

Antragsdatum: 12.09.2024

Seite 1 von 3

Studierendenrat
 Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

 Universitätsplatz 7
 06108 Halle/ Saale

Name des Projektes: Zeitschrift für Medizin-Ethik-Recht (ZfMER)
 Veranstaltungsort: /
 Art der Veranstaltung: Film
 Veranstaltungszeitraum: von 12/2024 bis: 01/2025

Dem Antrag ist ein detaillierter Finanzplan beizufügen!

Dieser muss alle Einnahmen und Ausgaben übersichtlich und nachvollziehbar enthalten. Positionen, welche in irgend-einer Weise gefördert werden, sind auszuweisen. Als Muster dient der Finanzplan auf der letzten Seite.

Antragssteller (1. Ansprechpartner)

Name: Vorname: Anschrift siehe Blatt -3-
 an der Organisation beteiligte Personen:
 Name, Vorname:

Kurzbeschreibung der Veranstaltung
 u.a. sollte hervorgehen, warum euer Projekt gefördert werden sollte (studentischer, kultureller oder akademischer Wert) (ggf. ausführliches Konzept anfügen)

Die Zeitschrift für Medizin-Ethik-Recht (ZfMER) ist von dem meris e.V. gegründet worden, der als Alumni-Verein aus dem Masterstudiengang Medizin-Ethik-Recht entstanden ist. Heute ist der Verein nicht nur für Alumnis des Studiengangs, sondern für alle Interessierten am Interdisziplinären Austausch von Medizin, Ethik und Recht geöffnet. Die Zeitschrift soll diesen Austausch fördern und beinhaltet daher die Auseinandersetzung mit interdisziplinären Themen aus der Sicht aller drei Disziplinen. (Übersicht zum Inhalt der ZfMER 2024/2 siehe Anschreiben).

Zielgruppe: Erwartete Teilnehmerzahl: beliebig davon Studierende:
 Eintrittspreis (Studierende/ Nicht-Studierende) :
 Wenn keine Eintrittsgelder genommen werden, dann bitte hier begründen, warum nicht.

Die Online-Version der Zeitschrift wird kostenfrei zugänglich sein.

Antragssumme an den Studierendenrat: 200 €

Wünscht/Braucht Ihr bei der Umsetzung und Organisation besondere Unterstützung? ☒ nein ☐ ja, und zwar:

Hinweis: Auf der Homepage findet ihr einen Ausleihkatalog für die verschiedensten Dinge. Auch Kontakte können wir euch evtl. vermitteln.

☐ Antrag soll auf Vorschusszahlung gestellt werden (wird nur im Ausnahmefall gewährt)

Hinweise: Rechnungen müssen nicht selbst bezahlt werden, sondern können den Sprechern für Finanzen eingereicht werden. Sie werden dann direkt über den Stura bezahlt. Dabei ist jedoch folgendes zu beachten:

- Zahlungsziel der Rechnung (i.d.R. 14 Tage! - wenn möglich bitte 30 Tage vereinbaren) = Mahngebühren gehen zu Euren Lasten, wenn dir Rechnung nicht 7 Tage vor Zahlungsfristende im Sturagebäude eingegangen ist
- Einreichung der Rechnung muss mit einem gesonderten Formular (Homepage download) und im ORIGINAL erfolgen

Wenn Vorschuss beantragt wird, dann bitte hier Euren Ausnahmefall begründen:

Studierendenrat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Universitätsplatz 7
06108 Halle (Saale)

Halle (Saale), den 12.9.2024

Antrag auf finanzielle Unterstützung von Projekten und Veranstaltungen - Finanzierungsplan

Antragsteller: meris e.V. - Verein zur Förderung des interdisziplinären Diskurses Medizin-Ethik-Recht, vertreten durch Felicia Steffen (Vorsitzende), Redaktionsleitung: Dr. Henning Lorenz

Veranstaltung: Zeitschrift für Medizin-Ethik-Recht (ZfMER)

Voraussichtliche Einnahmen:

Es werden keine Einnahmen durch die Zeitschrift erzielt. Die Zeitschrift ist online abrufbar und wird in wenigen Stückzahlen gedruckt. Für die Finanzierung der Druckkosten möchten wir Anträge auf finanzielle Unterstützung beim FSR Jura, Medizin und der PhilFak I und dem Stura stellen.

Zum Inhalt der Zeitschrift:

Die Zeitschrift für Medizin-Ethik-Recht (ZfMER) ist von dem meris e.V. gegründet worden, der als Alumni-Verein aus dem Masterstudiengang Medizin-Ethik-Recht entstanden ist. Heute ist der Verein nicht nur für Alumnis des Studiengangs, sondern für alle Interessierten am Interdisziplinären Austausch von Medizin, Ethik und Recht, insbesondere für Studierende des gleichnamigen Studiengangs, geöffnet. Die Zeitschrift soll diesen Austausch fördern und beinhaltet daher die Auseinandersetzung mit interdisziplinären Themen aus der Sicht aller drei Disziplinen.

Die Ausgabe ZfMER 2024/2 wird folgende Themen beinhalten:

Die Leihmutterschaft als Schwerpunktthema

Das Heft wird zunächst drei Aufsätze zum Schwerpunktthema Leihmutterschaft beinhalten:

1. Medizinischer Beitrag – *Dr. Petra Kaltwaßer mit Kollege*
2. Ethischer Beitrag – *Prof. Dr. Peter Dabrock und David Samhammer*
3. Juristischer Beitrag – *Dr. Sophie-Marie Humbert*

Interdisziplinäre Fallanmerkungen

Seit der Ausgabe 2024/1 der ZfMER gibt es jeweils interdisziplinäre Fallanmerkungen, die die Idee des Masterstudiengangs MER und unseres Vereins im Sinne eines interdisziplinären Austauschs besonders hervorhebt. Aus Sicht von Medizin, Ethik und Recht bewerten in der kommenden Ausgabe 2024/2 *Dr. Sophie Gothan* (Medizin), *Rainer Heide* (Ethik) und *Philipp Mädje* (Recht) das Urteil des OVG Berlin-Brandenburg, v. 26.6.2024 – 90 H 1.20. **Rezension**

In dieser Ausgabe wird erstmals eine Rezension abgedruckt von *Dr. Sebastian Simmert* zur deutschen Übersetzung des Klassikers „Principles of Biomedical Ethics von *Tom L. Beauchamp* und *James F. Childress* – „Prinzipien der Bioethik“ (*Dirk Lanzerath* (Hrsg.)/*Aurélie Halsband* (Hrsg.)/ *Julia Pelger* (Übersetzung).

Veranstaltungsberichte aus dem Masterstudium Medizin-Ethik-Recht

Als Alumni-Verein des Masterstudiengangs Medizin-Ethik-Recht gegründet, wird es außerdem künftig Veranstaltungsberichte aus dem Studium geben. In dieser Ausgabe konzentrieren sich die Berichte auf die Vorträge des Dienstagskolloquiums des Interdisziplinären Zentrums Medizin-Ethik-Recht aus dem Sommersemester 2024. Außerdem wird ein Tagungsbericht zur Tagung des Interdisziplinären Wissenschaftlichen Zentrum Medizin-Ethik-Recht am 2. und 3. Oktober „Zwischen Schutz und Selbstbestimmung“ veröffentlicht.

Einnahmen:

Summe	Institution	Status
150 Euro	meris e.V.	vorhanden
200 Euro	Fachschaftsrat Jura	angefragt
200 Euro	Fachschaftsrat Medizin	angefragt
200 Euro	Fachschaftsrat PhilFak I	angefragt
200 Euro	Stura	angefragt
950 Euro	Gesamt	

Ausgaben:

maximal 772,21 Euro	Druckkosten der ZfMER bei max. 150 Exemplaren
---------------------	---

Erläuterung:

Die Zeitschrift soll im Dezember 2024 fertiggestellt werden und dann im Dezember 2024 oder Januar 2025 in den Druck gelangen. Derzeit wird geprüft, wie viele Ausgaben gedruckt werden sollen.

Begründung des Drucks:

1. Die Druckausgabe wird zur Verbreitung und Sichtbarmachung des Vereins bzw. der Universität und dem Studiengang Medizin-Ethik-Recht genutzt. Dazu werden Exemplare beispielsweise an Medizin(ethik)rechtszentren oder andere Institutionen versandt. Außerdem werden Exemplare bei der Nationalbibliothek, Landesbibliothek (Pflicht) und dem BGH eingereicht. So wird die Zeitschrift sichtbarer und bundesweit bekannter.

Außerdem haben wir die Möglichkeit, den Autoren Hefte zukommen zu lassen, denen wir sonst kein Honorar zahlen. Damit drückt sich eine Wertschätzung für die sonst unvergütete Arbeit der Autoren aus.

Soweit Exemplare verfügbar sind, können auch Mitglieder des Vereins ein Exemplar erhalten.

Der Masterstudiengang des IWZ MER Medizin-Ethik-Recht steht überdies gerade davor die Akkreditierung zu vollziehen. Nachdem im WS 2024/2025 keine Erstsemesterstudierenden

beginnen, werden ab dem SoSe 2025 alle Studierenden des MER 120 und MER 60 gemeinsam beginnen. Ihnen soll zum Start Ihres Studiums eine Ausgabe übergeben werden. Damit werden die ca. 30-40 Studierenden des interdisziplinären Studiengangs willkommen geheißen durch Verein und Universität. Die Arbeit des Vereins wird damit sichtbar gemacht und zeigt, dass unsere Universität eine lebendige Studierendenschaft hat.

2. Durch die Verbreitung und Sichtbarmachung, wie unter 1. erläutert wird die Ausgabe für die Studierenden der Universität in den Bibliotheken zugänglich gemacht. Auch hinsichtlich des Versands an verschiedene Institutionen ist unser Anliegen, dass dadurch allen Interessierten der Zugang erleichtert wird, ohne dass eine digitale Einsicht erforderlich ist.

3. Aus den Gründen zu 1. und 2. ergibt sich für uns ein berechtigtes Interesse am Druck der Zeitschrift. Eine Druckversion ermöglicht uns, auf die Zeitschrift aufmerksam zu machen, sie auszugeben und zugänglich zu machen, was auf Grund der Digitalflut, in der wir heute leben, mit einer reinen Online-Version nicht ohne Weiteres möglich ist. Da die Zeitschrift erst an Bekanntheit gewinnen muss, geht die Verbreitung des Links ggfls. in vielen anderen Werbe-Mails unter. Insgesamt wertet eine Print-Version eine Zeitschrift auch deutlich auf.

4. Uns ist es ein Anliegen, die Druckkosten so gering wie möglich zu halten. Der Kostenvoranschlag, der eingeholt wurde, ist vergleichsweise günstig. Im Format der Onlinebeauftragung ist das der günstigste Druck, den wir finden konnten, damit die Qualität, wie sich in der letzten Ausgabe gezeigt hat, dennoch hoch ist.

Erläuterung der Antragssumme:

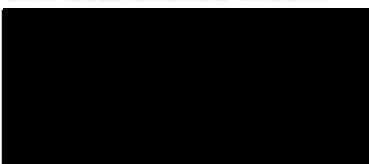
Wir haben Kostenvoranschläge für 100, 125 und 150 Ausgaben eingeholt. Beim Druck von maximal 150 Exemplaren könnten Kosten i.H.v. 772,21 Euro entstehen. Der meris e.V. kann den Druck mit eigenen Mittel von 150,00 Euro fördern. Nach finaler Entscheidung der Anzahl der Ausgaben, soll die übrige Summe in gleichen Teilen von den angegebenen Institutionen abgerechnet werden, sofern eine Förderung bewilligt wird. Die Antragssumme orientiert sich an der maximalen Anzahl der geplanten Druckkosten (150 Ausgaben) unter Berücksichtigung dessen, dass womöglich nicht alle Institutionen einer Förderung zustimmen und die Kosten der Zeitschrift von den Kostenvoranschlägen abweichen. Daraus ergibt sich eine Antragssumme i.H.v. 200,00 Euro.

Kostenvoranschläge:

100 Ausgaben	519,46 Euro
120 Ausgaben	649,33 Euro
140 Ausgaben	772,21 Euro

Beantragungssumme: **200 Euro** als Gesamtsumme, nicht zweckgebunden.

Mit freundlichen Grüßen





WirmachenDruck.de

Datum: 10.09.2024

Ihr Angebot

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen folgendes Angebot unterbreiten zu dürfen:

Broschüre mit PUR-Klebebindung, Endformat DIN A5, 136-seitig

Sorte: 115g Innenteil matt mit 250g Umschlag matt

Auflage: 1 x 100 Stück

Breite: 14,8 cm

Höhe: 21,0 cm

Preis	519,46 EUR
Verarbeitung	0,00 EUR
Versand & Verpackung & Bezahlung	0,00 EUR
Preis (netto)	519,46 EUR
19% MwSt.	98,70 EUR
Gesamtpreis	618,16 EUR

Bezahlung durch Vorkasse, Kreditkarte, Paypal oder Sofortüberweisung möglich.

Dieses Angebot wurde maschinell erstellt und ist freibleibend.

Grundlage dieses Angebots sind unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Sie auf unserer Internetseite jederzeit einsehen können.

Eine gewissenhafte und hochwertige Ausführung Ihrer Drucksachen möchten wir Ihnen schon jetzt zusichern und erwarten gerne Ihren Auftrag. Bei Fragen stehen Ihnen unsere Kundenberater jederzeit gerne zur Verfügung.



WirmachenDruck.de

Datum: 10.09.2024

Ihr Angebot

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir freuen uns, Ihnen folgendes Angebot unterbreiten zu dürfen:

Broschüre mit PUR-Klebebindung, Endformat DIN A5, 136-seitig

Sorte: 115g Innenteil matt mit 250g Umschlag matt
Auflage: 1 x 125 Stück
Breite: 14,8 cm
Höhe: 21,0 cm

Preis	649,33 EUR
Verarbeitung	0,00 EUR
Versand & Verpackung & Bezahlung	0,00 EUR
Preis (netto)	649,33 EUR
19% MwSt.	123,37 EUR
Gesamtpreis	772,70 EUR

Bezahlung durch Vorkasse, Kreditkarte, Paypal oder Sofortüberweisung möglich.

Dieses Angebot wurde maschinell erstellt und ist freibleibend.

Grundlage dieses Angebots sind unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Sie auf unserer Internetseite jederzeit einsehen können.

Eine gewissenhafte und hochwertige Ausführung Ihrer Drucksachen möchten wir Ihnen schon jetzt zusichern und erwarten gerne Ihren Auftrag.
Bei Fragen stehen Ihnen unsere Kundenberater jederzeit gerne zur Verfügung.



WirmachenDruck.de

Datum: 10.09.2024

Ihr Angebot

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen folgendes Angebot unterbreiten zu dürfen:

Broschüre mit PUR-Klebebindung, Endformat DIN A5, 136-seitig

Sorte: 115g Innenteil matt mit 250g Umschlag matt

Auflage: 1 x 150 Stück

Breite: 14,8 cm

Höhe: 21,0 cm

Preis	772,21 EUR
Verarbeitung	0,00 EUR
Versand & Verpackung & Bezahlung	0,00 EUR

Preis (netto)	772,21 EUR
19% MwSt.	146,72 EUR
Gesamtpreis	918,93 EUR

Bezahlung durch Vorkasse, Kreditkarte, Paypal oder Sofortüberweisung möglich.

Dieses Angebot wurde maschinell erstellt und ist freibleibend.

Grundlage dieses Angebots sind unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Sie auf unserer Internetseite jederzeit einsehen können.

Eine gewissenhafte und hochwertige Ausführung Ihrer Drucksachen möchten wir Ihnen schon jetzt zusichern und erwarten gerne Ihren Auftrag. Bei Fragen stehen Ihnen unsere Kundenberater jederzeit gerne zur Verfügung.

Wahlauswertung der Wahlen der studentischen Gremien 2024 an der MLU

Vorwort

Die Wahlen der studentischen Gremien an der MLU 2024, die hier nachfolgend vereinfachend als „Hochschulwahlen“ bezeichnet werden, liegen zu dem Zeitpunkt, an dem diese Auswertung erstellt wird, ungefähr zwei Monate zurück. Genug Zeit also, um auf das gesamte Wahlverfahren mit ein wenig mehr Distanz zurückzublicken, ohne dass die Erinnerungen und Eindrücke aus der Zeit schon verblasst wären.

Zunächst sei folgendes klargestellt: Die Hochschulwahlen 2024 verliefen erfreulich gut. Vollständige Reibungslosigkeit haben wir nicht erreicht, ein paar kleine Fehler sind unterlaufen. Jedoch ist nichts vorgefallen, was der Wahl oder dem Ergebnis nachhaltig geschadet, oder sogar zu einer berechtigten Anzweiflung der Wahl hätte führen können. Entsprechend positiv sollte die nachfolgende Auswertung betrachtet werden. Aber zu einer ordentlichen Fehlerkultur gehört es auch, über Fehler, Fehleranfälligkeiten oder generell unvorteilhafte Regelungen sprechen zu können, ohne dass etwas direkt „schlecht“ sein muss. Genau diesen Zweck soll diese Auswertung erfüllen, indem sie euch das Wahlverfahren als solches, mit den Fehlern die passiert sind, transparent macht und anschließend Verbesserungsvorschläge für zwei konkrete aktuelle Regelungen macht. Am Rande des Wahlberichtes soll außerdem kurz auf die Urabstimmung und ihre Auswirkung auf die Wahlen eingegangen werden.

Da der Studierendenrat verantwortlich ist, ein Wahlteam einzusetzen und evtl. Änderungen an der Wahlordnung vorzunehmen, wird diese Auswertung euch vorgelegt. Sie ist insofern auch dafür konzipiert, dass ihr euch auf ihrer Basis weiterführende Gedanken über das Wahlverfahren macht (und machen könnt) und ggf. Anpassungen trifft.

Viel Spaß beim lesen und diskutieren!

Anton Borrmann (Wahlleiter 2024)

Inhalt

1. Wahlbericht.....	3
1.1 Wahlvorbereitung	3
1.2 Wahl.....	5
1.3 Stimmauszählung und Konstituierungen	5
2. Urabstimmung.....	6
3. Fazit.....	7
4. Änderungs- und Verbesserungsvorschläge.....	8
4.1 Write-In-Regelung.....	8
4.1.1 Problemendarstellung.....	8
4.1.2 Lösungsvorschläge	10
4.2 Verpflichtende Einarbeitung durch Vorgänger*innen	15
4.2.1 Problemendarstellung.....	15
4.2.2 Lösungsvorschlag.....	15

1. Wahlbericht

Zu aller erst soll sich den vergangenen Hochschulwahlen gewidmet werden. Dieser Bericht soll dabei einen kurzen Blick hinter die Kulissen der vergangenen Wahl ermöglichen, wobei auch Fehler, die leider passiert sind, und unser Umgang damit transparent gemacht werden sollen. In diesem Teil des Berichtes wird sich lediglich auf die Hochschulwahlen selbst fokussiert, die Urabstimmung wird in diesem Bericht später unter Punkt 2. behandelt.

1.1 Wahlvorbereitung

Die Wahlvorbereitung begann 22.01.2024 mit der Wahl der Wahlorgane und des Wahlbüros durch den StuRa. Wahlbüro und Wahlleiter setzten sich unmittelbar in Kontakt miteinander und erarbeiteten schnell einen, wie in § 4 Abs. 5 WahlO vorgesehen, am Terminplan der Universität orientierten vorläufigen Ablaufplan für die Hochschulwahlen. Ausgehend von diesem Terminplan wurden, in Absprache mit dem Hauptbüro, erste Büro- und Arbeitszeiten vereinbart. Bereits zu diesem Zeitpunkt wurde auch schon Kontakt zum Wahlamt der Universität und zum Kanzler aufgebaut.

Die Konstituierung des Wahlausschusses erfolgte wenig später am 30.01.2024. Zur Vorsitzenden wurde Lena Husmann gewählt, da sie bereits Amtserfahrung aus dem letzten Jahr hatte. Für das generelle Verfahren wurde sich darauf geeinigt, dass Lena in den gemeinsamen Chat von Wahlleiter und Wahlbüro aufgenommen wurde, um als Wahlausschussvorsitzende Einblicke in die interne Kommunikation und Organisation der Wahl nehmen und dem Wahlausschuss ggf. direkt berichten zu können. Des Weiteren wurde der Wahlleiter auch mit der Ladung der folgenden Wahlausschusssitzungen beauftragt. Der vorläufige Ablaufplan wurde beschlossen und wurde somit amtlich. Des Weiteren schlug der Wahlausschuss dem Studierendenrat erneut eine elektronische Wahl vor.

Den Februar 2024 nutzten Wahlbüro und Wahlleiter größtenteils zum Zwecke der Einarbeitung. Ebenfalls wurde in diesem Zeitraum maßgeblich das Vorziehen der konstituierenden Sitzung des Studierendenrates vorbereitet. Die Einarbeitung wurde dadurch erschwert, dass seitens der Wahlleiterin der Hochschulwahlen 2022 und 2023 keinerlei Angebot zu einer Einarbeitung bestand und kein aktuelles Wissensmanagement besteht (das aktuellste Wissensmanagement ist auf dem Stand von 2021). Auch das digitale Wahlen-Laufwerk und der Wahlschrank waren in Teilen ungeordnet und unübersichtlich.

Dem Feedback aus dem Vorjahr folgend wurden die Fachschaftsräte in diesem Jahr frühzeitig schon am 06.02.2024 über das Verfahren zur Erhöhung oder Absenkung ihrer Mitgliederzahl (§ 28 Abs. 3 Satzung) informiert. Es wurden in einer Rundmail klare Fristen gesetzt und klare formale Anforderungen an die Anträge der FSR gestellt. Dabei wurde festgestellt, dass der „fachschaften“-Verteiler des Studierendenrates nicht mehr aktuell ist, weswegen einige FSR diese Mail nicht erhielten. Eingegangen sind bis Fristende (04.04.2024) insgesamt 5 Anträge, die der Wahlausschuss auf seiner zweiten Sitzung am 26.04.2024 in relativ großzügiger Auslegung alle einstimmig bewilligte.

Im März 2024 wurden die Wahlbekanntmachung und die Wahlformulare vorbereitet. Hierfür wurden die Formulierungen und Formvorlagen der Vorjahre genutzt, wobei Daten und Termine

aktualisiert und Formulierungen auf Schlüssigkeit überprüft und ggf. angepasst wurden. Aufgrund des Feedbacks der letzten Jahre wurde ein gänzlich neues Formular für die Zustimmungserklärungen einer Kandidatur für den Studierendenrat auf den offenen Plätzen bereitgestellt. Dadurch war ein Mehrfachankreuzen auf Zustimmungserklärungen (für Wahlkreis und offene Plätze gleichzeitig), welches in den Vorjahren mehrfach zu ungültigen Kandidaturen und Problemen geführt hatte, nicht mehr möglich. Auf den Formularen fanden sich mehrere kleinere Übertragungsfehler (v.a. Jahreszahlen), auf welche während der Wahl und der Abgabe der Wahlvorschläge hingewiesen wurde. Wir haben es dennoch unterlassen, diese Fehler zu korrigieren, da sie keinen großen Verfahrensfehler darstellen und wir die Formulare nicht bei laufender Abgabe der Wahlvorschläge ändern wollten.

Am 03.04.2024 erfolgte die Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung. Dieser Zweitpunkt war relativ spät gewählt, da zunächst die Veröffentlichung einer Satzungsänderung und einer Wahlordnungsänderung im Amtsblatt am gleichen Tag abgewartet werden musste, ohne die die Wahl noch unter veralteten Regelungen hätte stattfinden müssen.

Am 05.04.2024 erfolgte der vorläufige Abschluss der Wähler*innenverzeichnisse, die auch in diesem Jahr mit der Universität gemeinsam elektronisch geführt wurden. Vom 08.04. – 12.04.2024 lagen die Wähler*innenverzeichnisse zur Korrektur im Studierendenrat aus. Das Wahlamt der Universität und das Wahlbüro der Studierendenschaft setzten sich während dieser Frist über eingegangene Anträge gegenseitig in Kenntnis, um die Einheit der Verzeichnisse beizubehalten. Insgesamt wurden 14 Änderungen und eine Ergänzung des Verzeichnisses vorgenommen. Die Ergänzung einer weiteren Person musste abgelehnt werden, da sie nicht darlegen konnte, zum Stichtag (05.04.2024) wahlberechtigt gewesen zu sein.

Die Wahlvorschläge wurden vom 15.04. – 24.04.2024 angenommen. Wie in den Vorjahren wurde auf eine Möglichkeit der Einreichung per Mail verzichtet, d.h. nur der postalische Eingang oder die persönliche Abgabe der Vorschläge waren zulässig. Die überwiegende Anzahl der Vorschläge wurde persönlich eingereicht, wenige postalisch. Die Annahme der Vorschläge war eigentlich nur bis zum 22.04.2024 geplant. Im Zuge der Abgabe der Vorschläge wiesen jedoch mehrere FSR auf einen Übertragungsfehler in der Wahlbekanntmachung hin, durch welchen widersprüchliche Fristen in der Wahlbekanntmachung (bis zum 24.04.) und ihrem Anhang (bis zum 22.04.) entstanden waren. Nachdem diese Hinweise das Wahlbüro erreicht hatten, wurde unverzüglich reagiert indem zusätzliche Bürozeiten eingeführt und veröffentlicht wurden, um die spätere Frist waren zu können. Im Zuge der Einreichung der Wahlvorschläge fiel auf, dass insbesondere die Vorschläge der größeren Hochschulgruppen für den Studierendenrat oftmals relativ früh wissentlich unvollständig eingereicht wurden, Korrekturen oder Ergänzungen (v.a. nachgereichte Zustimmungserklärungen) jedoch in der Regel fristgerecht erfolgten. Dieses Vorgehen ist nicht regelwidrig, sorgte aber für mehr Verwaltungsaufwand.

Am 26.04.2024 entschied der Wahlausschuss über die eingereichten Wahlvorschläge und legte die Wahlmodi nach §§ 11 ff. WahlO entsprechend fest. Insgesamt wurden drei Streichungen vorgenommen.

Die Einspeisung der Wahlvorschläge in das Wahlprogramm des externen Anbieters (electric papers) erfolgte im Wahlamt der Universität durch Wahlleiter und Wahlbüro am 29.04. und 30.04.2024. Hierbei ist positiv zu bemerken, dass der Anbieter inzwischen eine Schnittstelle zum Wähler*innenverzeichnis integriert hat. Dies vereinfacht nicht nur die Übertragung, sondern führt auch zwangsweise zu einer weiteren Überprüfung der Kandidierenden auf ihre Zugehörigkeit zu Wahlkreisen und Fachschaften.

1.2 Wahl

Die Wahl selbst verlief erfreulicherweise ohne Zwischenfälle oder Störungen.

1.3 Stimmauszählung und Konstituierungen

Die vom Anbieter bereitgestellten Rohdaten der Wahlergebnisse wurden Wahlleiter und Wahlbüro am 28.05.2024 vom Wahlamt der Universität zur Verfügung gestellt. Vom 28.05. bis 30.05.2024 erfolgte die Ermittlung des Wahlergebnisses, d.h. die Auswertung der Rohdaten. Die elektronisch vorausgezählten Stimmen auf die vorgeschlagenen Kandidierenden wurden auf Schlüssigkeit hin überprüft und aufbereitet. Es fiel auf, dass die Zahl der Mitglieder der einzelnen Fachschaften geringfügig von den vorher im Zuge der Erstellung der Wahlbekanntmachung ermittelten Zahlen abwich. Keine dieser Abweichungen hätte jedoch einen Einfluss auf die Größe eines FSR gehabt. Ein Abgleich mit dem Wähler*innenverzeichnis ergab die Richtigkeit der vom Anbieter bereitgestellten Zahlen. Zurückzuführen ist dieses Phänomen wohl darauf, dass die Zahlen, welche von der Universitätsleitung für die Wahlbekanntmachung übermittelt wurden bereits im März erhoben wurden und über den Zeitraum von zwei Monaten, insbesondere durch den zwischenzeitlichen Semesterwechsel, Änderungen auftraten. Einen Einfluss auf die Wahlen hatten diese Abweichungen nicht.

Auf die Auswertung der Write-In-Kandidierenden entfiel in diesem Zeitraum ein Großteil der Arbeit. Hierbei konnte sich nicht auf die vom Anbieter bereitgestellten vorausgezählten Daten verlassen werden, da diese sich bereits nach kurzer Überprüfung als grob fehlerhaft herausstellten (z.B. mehrfach mehr als zwei Stimmen für eine Person auf einem Stimmzettel). Die Auswertung musste daher händisch erfolgen. Aus den Rohdaten, sprich, den digitalen Stimmzetteln, wurden alle Vorschläge herausgeschrieben und einzeln überprüft. Insgesamt konnten wir bei dieser Hochschulwahl etwa 200 Write-In-Kandidierende vermelden, von denen aber nur etwa 70 genau mit ihrem Eintrag im Wähler*innenverzeichnis übereinstimmten. Bei 126 Write-In Kandidierenden wurden kleinere (z.B. Zweitname nicht mit aufgeschrieben) oder größere (z.B. falscher Wahlbereich) Abweichungen vom Wähler*innenverzeichnis festgestellt. In diesen Fällen musste der Wahlausschuss auf seiner Sitzung am 30.05.2024 Abwägungen treffen. Die Ermittlung des Wahlergebnisses verlief ansonsten reibungslos, wenn auch unter sehr großem Zeitdruck.

Am 30.05.2024 trat der Wahlausschuss zu seiner dritten Sitzung zusammen und stellte das Wahlergebnis fest. Ihm wurden dazu alle notwendigen Datensätze zur Verfügung gestellt sowie ausführlich über die Ermittlung des Ergebnisses berichtet. Der Wahlausschuss legte einen Terminplan für die Konstituierungen der FSR und des StuRa fest und beauftragte den Wahlleiter und das Wahlbüro mit der Benachrichtigung der Gewählten. Das Wahlergebnis wurde auf der Wahlparty am 30.05.2024 bekanntgegeben und schließlich veröffentlicht, die Gewählten

wurden an den darauffolgenden Tagen benachrichtigt. In den folgenden zwei Wochen gingen unzählige Rücktritte, Annehmen von Mandaten und Fragen zum generellen Zeitplan beim Wahlbüro ein. Trotz Bemühungen, so gut es ging den Überblick zu behalten, gestaltete sich dies teilweise schwierig und einige Studierende mussten leider länger auf Antworten auf Fragen warten.

Für die Konstituierungen der FSR wurde sich auf einen straffen Zeitplan geeinigt: sie sollten alle im Zeitraum vom 17.06. – 20.06.2024 mit je vier Konstituierungen an einem Tag stattfinden. Dabei wurde von vorneherein nicht berücksichtigt, welcher FSR an welchen Slot gepackt wurde. Das stellte sich im Nachhinein als wenig vorteilhaft heraus, da eine bloße Nachfrage bei den FSR teilweise eine bessere Terminplanung hätte gewährleisten können.

Die Konstituierungen am Montag den 17.06.2024 mussten aufgrund von Krankheit einer eingeteilten Person alle kurzfristig abgesagt werden. Die Nachricht hierfür erreichte die FSR jedoch leider einige Stunden zu spät aufgrund eines Fehlers des Mailprogrammes. Dadurch warteten einige FSR-Mitglieder, teilweise aus Leipzig angereist, vergebens auf ihre Konstituierung an diesem Tag, was verständlicherweise für Frust sorgte. Die Suche nach fristgerechten Nachholterminen gestaltete sich schwierig, letzten Endes konnten jedoch alle FSR fristgerecht konstituiert werden. Am 24.06.2024 erfolgte schließlich die Konstituierung des StuRa, die den letzten Akt der Wahl und somit (zumindest formal) das Ende der Tätigkeit des Wahlteams darstellte.

2. Urabstimmung

Parallel zu den Hochschulwahlen führte der Studierendenrat in diesem Jahr eine Urabstimmung über ein deutschlandweit gültiges Semesterticket durch. Da dies nicht oft vorkommt und auch das Wahlteam hier als Abstimmungsleitung (mit-)verantwortlich war, erfolgt auch dafür ein kleiner Bericht. Dieser wird jedoch kürzer gehalten als der für die Hochschulwahlen.

Die Organisation der Urabstimmung verlief einfacher als die der Wahlen. Relativ schnell wurde klar, dass der gewählte Wahanbieter der Universität (electric paper) die Urabstimmung nicht würde mit im Programm stattfinden lassen können. Daher wurde, in Abstimmung mit dem ITZ, das Löwenportal als Plattform für die Urabstimmung ausgewählt. In enger Zusammenarbeit mit dem Referenten für Soziales wurde Kontakt zum ITZ aufgenommen und schnell ein rechtlich tragfähiger Abstimmungsgegenstand in Form eines Beschlusstextes und ein Text für die entsprechende Seite des Löwenportals erarbeitet. Insbesondere ein ausführliches FAQ war Bestandteil dieser Seite. Dank des Engagements des Referenten für Soziales und dem ITZ war es möglich, innerhalb ca. einer Woche die Abstimmungsoberfläche fertig auszugestalten, sodass sie zum Start der Abstimmung lediglich freigegeben werden musste. Das Ergebnis wurde durch das ITZ wenige Stunden nach Schluss der Abstimmung übermittelt und durch die Abstimmungsleitung ordentlich festgestellt. Insgesamt konnten im Ablauf der Urabstimmung keine Fehler festgestellt werden.

3. Fazit

Insgesamt kann der Hochschulwahl 2024 ein erfreuliches Zeugnis ausgestellt werden. Die Wahl verlief im Vergleich zu den Vorjahren verhältnismäßig reibungslos, die Kommunikation zwischen den Wahlorganen war gut abgestimmt und auch die Kommunikation nach außen hin klappte über weite Strecken gut. Kleinere Fehler kamen zwar vor, auf diese wurde jedoch stets schnell und lösungsorientiert reagiert, sodass kein großer Schaden entstehen konnte. Am Ende steht ein Wahlergebnis, das nicht angezweifelt wurde und auch keinen Grund dazu bot, das ist das A und O.

Kritisch muss angemerkt werden, dass diese Wahl eine Wahl der Übertragungs- und Flüchtigkeitsfehler war. Fast alle Unsicherheiten sind darauf zurückzuführen. Auch wenn auf diese, wie bereits erwähnt, stets schnell reagiert wurde, sollte das in Zukunft nicht wieder passieren und das Vier-Augen-Prinzip konsequenter durchgesetzt werden.

Als größte Unsicherheit ist wohl die gänzlich fehlende Einarbeitung und der Zustand von Wahlschrank- und Laufwerk zu unserer Übergabe zu nennen. Eine Einarbeitung der nächsten Wahlorgane wird stattfinden, Schrank und Laufwerk werden ordentlicher und übersichtlicher übergeben werden.

Positiv muss insbesondere die Zusammenarbeit mit dem Hauptbüro und den Angestellten bemerkt werden, welche sich immer gut mit dem Wahlteam abstimmten und dadurch Sicherheit gewährleisteten.

In Bezug auf die Urabstimmung kann bemerkt werden, dass sie vom Organisationsaufwand unproblematisch vom Wahlteam neben der Hochschulwahl geleistet werden kann. Grundsatzfragen neben der Hochschulwahl auf diese Weise zu klären ist also grundsätzlich möglich. Die Hoffnung, dass die Urabstimmung die Wahlbeteiligung der Wahlen hochtreiben würde, hat sich jedoch nicht bestätigt. Zwar war die Wahlbeteiligung in diesem Jahr (17,7 %) geringfügig höher als im Vorjahr (15,8 %), die Steigung ist aber weit unter dem erhofften Maß geblieben und sogar die Beteiligung an der Urabstimmung selbst (19,7 %) fiel höher aus, als die Wahlbeteiligung bei den Hochschulwahlen. Es haben also ca. 2 % der Studierendenschaft an der Urabstimmung teilgenommen, nicht aber an der Hochschulwahl, was durchaus unerfreulich ist. Es stützt leider die bittere These, dass sich die Hochschulwahlen in der Studierendenschaft generell nur an geringem Interesse erfreuen und kann als Handlungsauftrag an die studentischen Gremien verstanden werden, nach neuen Wegen zu suchen, die Wahlen und die Hochschuldemokratie populärer und zugänglicher zu machen.

Im Zuge der Hochschulwahl sind insbesondere zwei Themenfelder aufgefallen, bei denen in den Augen des Wahlteams Handlungs- bzw. konkreter Änderungsbedarf besteht. Im Folgenden sollen diese Felder erläutert und konstruktive Vorschläge zur Verbesserung der aktuellen Situation gemacht werden. Wir bitten den Studierendenrat um hierzu um Diskussion und Beschlussfassung.

4. Änderungs- und Verbesserungsvorschläge

4.1 Write-In-Regelung

Als wohl größter „Fehlerteufel“ hat sich die aktuelle Regelung zur Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber*innen, die sog. „Write-In“-Wahl herausgestellt. Auf diese soll im Folgenden genauer eingegangen und Lösungsvorschläge für zukünftige Wahlen gemacht werden.

4.1.1 Problemdarstellung

Die Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber*innen ist neben der Verhältniswahl und der Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber*innen einer von drei Wahlmodi, in denen eine Wahl stattfinden kann. Sie wird geregelt in § 13 WahlO wie folgt:

„§ 13 Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber*innen

(1) Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber*innen findet statt, wenn bei einer Wahl nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag oder nur Wahlvorschläge mit einem*einer einzigen Bewerber*in eingereicht wurden oder die Zahl der Bewerber*innen in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder.

(2) Der*Die Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl), jedoch maximal 10. Er*Sie kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber*innen der Wahlvorschläge verteilen und einem*einer Bewerber*in bis zu zwei Stimmen geben.

(3) Der*Die Wähler*in stimmt unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so ab, dass er bzw. sie auf dem Stimmzettel 1. vorgedruckte Namen von Bewerber*innen ankreuzt oder 2. Namen anderer wählbarer Mitglieder seines*ihres Wahlkreises bzw. seines*ihrer Fachschaft unter unzweifelhafter Bezeichnung der Person in die dafür vorgesehenen Leerzeilen einträgt. Zur eindeutigen Identifizierung können ergänzend der Studiengang und das aktuelle Fachsemester angegeben werden. Soll an eine Person mehr als eine Stimme vergeben werden, so ist dies durch Ankreuzen der vorgesehenen Felder auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen. Wird die Gesamtstimmenzahl durch die Vergabe von Personenstimmen nicht ausgeschöpft, so verfallen die restlichen Stimmen.“

Die vorangehenden §§ 11 und 12 WahlO regeln die anderen beiden Wahlmodi.

Die Besonderheit, die eine Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber*innen mit sich bringt, ist die, dass Studierende eigenständig Personen vorschlagen und wählen können, die nicht im Vorhinein selbst eine Kandidatur erklärt haben. Sie dürfen dabei so viele Personen vorschlagen, wie sie Stimmen zur Verfügung haben (max. 10). Dieser Modus soll immer dort verwendet werden, wo „zu wenig“ Kandidierende aufgestellt wurden, um trotzdem Wahlfreiheit zu ermöglichen.

Dass es diesen Wahlmodus gibt, ist gut und auch notwendig, denn es gibt StuRa-Wahlkreise und auch FSR, für die es ansonsten nicht genug (in seltenen Fällen sogar gar keine) Kandidierende gäbe und somit unbesetzte Plätze entstehen würden (siehe etwa den WK Medizin oder den FSR Biochemie). Für diese Wahlkreise ist es wichtig, dass Studierende durch ihre Vorschläge Ergänzungen vornehmen können und erfreulich, dass sie dies auch vielfach tun.

Jede Person, die neu vorgeschlagen wird, sorgt jedoch für Verwaltungsaufwand bei der Ermittlung der Wahlergebnisse. So muss jede Person zunächst durch manuelle Durchsicht der Stimmzettel ermittelt und notiert werden, um anschließend im Wähler*innenverzeichnis die Wählbarkeit der Person überprüfen zu können. Stimmgleichheit, die in den betreffenden Wahlkreisen häufig ist, führt zur Notwendigkeit von Losverfahren. Dies mag zunächst nicht nach übermäßig viel Aufwand klingen, die Überprüfung von ca. 200 vorgeschlagenen Personen in zwei Tagen, während auch der Rest des Ergebnisses ermittelt werden muss, stellt jedoch einen erheblichen Aufwand dar. Dazu sorgt auch jeder neue Vorschlag für Fehlerpotential: Mit jedem kann es erneut passieren, dass bei der Überprüfung im Verzeichnis ein Fehler unterläuft (in der Zeile verrutscht o.Ä.). Dies ist insbesondere der Fall, wenn es unter Zeitdruck geschieht und nicht immer ein Vier-Augen-Prinzip gewährleistet werden kann. Die Überprüfung muss auch händisch geschehen, da die elektronische Auszählung der Wahlanbieter, wie wir feststellen mussten, im Hinblick auf Write-In-Kandidierende derzeit noch immer grob fehlerhaft sind (s.o.). Die Programme von electric papers und Polyas kommen mit diesem inzwischen etwas aus der Mode gekommenen Wahlmodus nicht gut klar.

Die Fehleranfälligkeit der Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber*innen kann also festgehalten werden. Jedoch, auch das kann festgehalten werden, ist an dem Wahlmodus als solchen dringend festzuhalten, da einzelne Wahlkreise von ihm abhängig sind. Dennoch sollten fehleranfällige Verfahren nur dort verwendet werden, wo sie notwendig sind. Derzeit, so die Meinung des Wahlteams 2024, wird dieser Wahlmodus übermäßig viel genutzt.

Der Knackpunkt liegt in der Ausgestaltung der sonst ziemlich logischen Anwendung dieses Wahlmodus: Er soll schließlich dort eingesetzt werden wo „zu wenig“ Kandidierende ausgestellt wurde. Die Vorgabe „zu wenig“ trifft die Wahlordnung aber konkreter: In § 13 Abs. 1 WahlO legt sie fest, dass die

„Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber*innen [stattfindet], wenn bei einer Wahl nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag oder nur Wahlvorschläge mit einem*einer einzigen Bewerber*in eingereicht wurden oder die Zahl der Bewerber*innen in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder.“

Dies ist eine relativ strenge Vorgabe. Die Wahlordnung definiert hier, dass schon weniger als doppelt so viele Kandidierende wie zu vergebende Plätze „zu wenig“ ist. Dahinter steckt vermutlich die Logik, dass nach einer Wahl für jeden besetzten Platz ein*e Nachrücker*in bereitstehen soll. Dies ist ein hoher Anspruch, zu dem es unterschiedliche Ansichten geben kann. Notwendig, etwa durch höherrangige Vorschriften, ist es jedoch nicht, die Wahl so

auszugestalten – zumal auch bei Verhältniswahlen am Ende oftmals nicht für alle Plätze Nachrücker*innen bereitstehen (siehe etwa die Liste „Students for Future“ im FSR WiWi).

Diese strenge Vorgabe führt aus Sicht des Wahlteams dazu, dass z.T. auch dort „Write-In“-Wahlen stattfinden, wo diese gar nicht nötig wären. Als Beispiel sei hier die Wahl zum FSR PhilFak I zu nennen. In diesem waren 15 Plätze zu wählen. Kandidiert haben für diesen FSR 25 Studierende auf 4 Wahlvorschläge (Juso HSG, OLLi, TVStud, Grüne Liste) verteilt. Allein anhand der Kandidierenden wäre es also nicht nur möglich gewesen, den FSR PhilFak I voll zu besetzen, sondern auch Nachrücker*innen für 2/3 der Plätze bereitzustellen. Das ist der Erfahrung nach für eine Wahlperiode von einem Jahr völlig ausreichend, sodass theoretisch kein Bedarf für Write-In-Kandidierende bestand. Jedoch war die Zahl der Kandidierenden (25) kleiner als das Doppelte (30) der zu wählenden Plätze (15), wodurch § 13 Abs. 1 WahlO einschlägig wurde und der Wahlausschuss eine Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber*innen ansetzen musste. In dieser Wahl wurden schließlich 28 weitere Studierende als Write-In-Kandidierende vorgeschlagen. Keine*r von ihnen erhielt mehr als 3 Stimmen, keiner*r von ihnen wurde in den FSR gewählt und keine*r von ihnen ist auf einem aussichtsreichen Nachrücker*innenplatz. Aller Voraussicht nach wird niemand dieser 28 Personen in dieser Wahlperiode je an einer FSR-Sitzung teilnehmen, wahrscheinlich haben viele von ihnen daran nicht einmal Interesse. Dennoch musste jede dieser 28 Personen einzeln überprüft und die Wählbarkeit in einigen Fällen abgewogen werden. Dazu musste ein Losverfahren wegen Stimmgleichheit (24 Personen mit 2 Stimmen) durchgeführt werden. Zusammenfassend kann gesagt werden: Die Überprüfung der 28 Write-In-Kandidierenden im FSR PhilFak I war schlicht unnötiger Aufwand.

Wir als Wahlteam halten es für erstrebenswert, die Hochschulwahlen von solch einem Aufwand zu entschlacken, indem eine differenziertere Vorgabe zur Vergabe der Wahlmodi getroffen wird. Dazu machen wir im Folgenden zwei Vorschläge, um deren Diskussion und Beschlussfassung wir bitten.

4.1.2 Lösungsvorschläge

Die aktuelle Regelung verfolgt die Vorgehensweise, dass feste Vorgaben über die Voraussetzungen für unterschiedliche Wahlmodi festgelegt werden, die von Wahlausschuss lediglich festzustellen sind. Um eine wirkliche Entscheidung geht es also gar nicht. Wir sehen für eine Ausdifferenzierung der Write-In-Regelung zwei Möglichkeiten. Dabei behält *Vorschlag 1* dieses Vorgehen bei, während *Vorschlag 2* dem Wahlausschuss tatsächlichen Entscheidungsspielraum einräumt. Beide Vorschläge gehen jeweils mit einer Änderung der Wahlordnung einher, welche bereits vorbereitet sind und euch mit dieser Auswertung zusammen zugehen.

a. Vorschlag 1: Differenzierung zwischen StuRa-Wahlkreisen und FSR (s. WahlO-Änderung 1)

Der erste Vorschlag, welcher das aktuelle Vorgehen einer bloßen Feststellung des Wahlausschusses beibehält, nimmt folgende konkrete Änderungen an den §§ 11 bis 13 WahlO vor (neue Passagen sind unterstrichen):

§ 11 Verhältniswahl

(1) Verhältniswahl finden statt, wenn

1. bei einer Wahl zu einem Wahlkreis des Studierendenrates gem. § 13 Abs. 2 und 3 der Satzung der Studierendenschaft mindestens drei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber*innen aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind und mindestens ein Wahlvorschlag mindestens zwei Bewerber*innen enthält oder

2. bei einer Wahl zu einem Fachschaftsrat gem. § 28 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 5 der Satzung der Studierendenschaft mindestens drei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden und das Verhältnis der Bewerber*innen in den eingereichten, gültigen Wahlvorschlägen zusammen zu der Zahl der zu wählenden Mitglieder mindestens drei zu zwei beträgt oder

3. offene Plätze gemäß § 13 Abs. 5 der Satzung der Studierendenschaft zu wählen sind.

[Die Absätze 2 und 3 bleiben wie gehabt.]

§ 12 Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber*innen

(1) Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber*innen findet statt, wenn

1. bei einer Wahl zu einem Wahlkreis des Studierendenrates gem. § 13 Abs. 2, 3 und 4 der Satzung der Studierendenschaft zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber*innen aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind und mindestens ein Wahlvorschlag mindestens zwei Bewerber*innen enthält oder

2. bei einer Wahl zu einem Fachschaftsrat gem. § 28 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 5 der Satzung der Studierendenschaft zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden und das Verhältnis der Bewerber*innen in den eingereichten, gültigen Wahlvorschlägen zusammen zu der Zahl der zu wählenden Mitglieder mindestens drei zu zwei beträgt.

[Die Absätze 2 und 3 bleiben wie gehabt.]

§ 13 Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber*innen

(1) Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber*innen findet statt, wenn

1. bei einer Wahl nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag oder nur Wahlvorschläge mit einem*iner einzigen Bewerber*in eingereicht wurden oder

2. bei der Wahl zu einem Wahlkreis des Studierendenrates gem. § 13 Abs. 2, 3 und 4 der Satzung der Studierendenschaft die Zahl der Bewerber*innen in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder oder

3. bei der Wahl zu einem Fachschaftsrat gem. § 28 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 5 der Satzung der Studierendenschaft das Verhältnis der Bewerber*innen in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen zu der Zahl der zu wählenden Mitglieder unter drei zu zwei liegt.

[Die Absätze 2 und 3 bleiben wie gehabt.]

Diese Änderung mutet zunächst kompliziert und umfangreich an, dahinter steckt jedoch eine simple Grundidee. Wie oben geschildert wird aktuell u.a. immer dann eine Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber*innen durchgeführt, wenn weniger als doppelt so viele Studierende kandidieren wie Plätze zu vergeben sind. *Vorschlag 1* setzt diese Grenze für die FSR, und nur für die FSR, herunter auf 1,5-mal so viele Kandidierende, wie zu vergebende Plätze. Angewandt auf das oben gebrachte Beispiel des FSR PhilFak I würde das z.B. bedeuten:

FSR PhilFak I: Vergleich alte Regelung vs. Variante 1

Alte Regelung	Variante 1
Regel: Mindestens doppelt so viele Kandidierende ($k = 25$) wie zu vergebende Plätze ($p = 15$) $\frac{k}{p} = \frac{25}{15} \approx 1,67 < 2$ → <u>Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber*innen</u>	Regel: Mindestens 1,5-mal so viele Kandidierende ($k = 25$) wie zu vergebende Plätze ($p = 15$) $\frac{k}{p} = \frac{25}{15} \approx 1,67 > 1,5$ → <u>Verhältnisswahl (weil mindestens drei Listen)</u>

Der Maßstab für „zu wenig“ Kandidierende würde für die FSR somit herabgesetzt, wodurch unnötiger Aufwand in Stimmauszählung wie etwa im Falle des FSR PhilFak I erspart bliebe. FSR, die auf Write-Ins angewiesen sind, weil sonst der FSR nicht voll oder mit zu wenig Nachrücker*innen besetzt würde, würden trotzdem dennoch weiterhin von Write-Ins profitieren. Ziel der neuen Regelung ist es, jeden FSR voll zu besetzen, mindestens die Hälfte der Plätze mit Write-Ins auszustatten und gleichzeitig Verwaltungsaufwand abzubauen.

Gewisse Einzelszenarios, bei denen auch aktuell schon Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber*innen stattfindet, bleiben in dieser Änderung erhalten. Konkret sind dies die folgenden: Wahlen bei denen kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde oder alle Wahlvorschläge nur eine einzige Bewerbung enthalten. Diese Szenarien schreien förmlich danach, auch Write-In-Kandidierende zuzulassen, um mehr Wahlfreiheit zu ermöglichen und für die Arbeitsfähigkeit des zu wählenden Organs zu sorgen. Insofern finden sich alle drei Szenarien auch unverändert in der neuen Variante wieder.

Was die Wahlkreise zum StuRa anbelangt, so würde sich durch diese Änderung nichts ändern. Hier kommt gewissermaßen eine Differenzierung zwischen den StuRa-Wahlkreisen und den FSR zu tragen: Die Wahlen in den StuRa-Wahlkreisen, bei denen nur jeweils zwei Plätze zu vergeben sind, und zu den FSR, bei denen mindestens fünf Plätze zu vergeben sind, haben in der Praxis einen ganz unterschiedlichen Aufwand. Dadurch, dass Wählende in den StuRa-Wahlkreisen ohnehin nur zwei Stimmen haben, können pro Wähler*in auch nur zwei Personen vorgeschlagen werden. Dadurch ergibt sich das Grundproblem, das die Motivation für diese

Änderung wäre, in den Wahlkreisen oftmals nicht, denn es werden schlicht nicht im gleichen Maße Menschen vorgeschlagen.

Außerdem würde ohne diese Differenzierung die Wahlordnung widersprüchlich: Nehmen wir an, man würde nicht differenzieren, also auch für StuRa-Wahlkreise gelte nun die 1,5-Regelung von oben. Betrachten wir nun einen StuRa-Wahlkreis, in dem genau drei Bewerber*innen auf drei unterschiedlichen Listen kandidieren. Es gäbe dann drei Listen und 1,5-mal so viele Bewerber*innen, wie zu vergebende Plätze. Dadurch wäre das Kriterium für eine Verhältniswahl erfüllt. Auf jeder Liste kandidiert aber nur genau eine Person, sodass gleichzeitig auch ein Kriterium für eine Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber*innen erfüllt wäre. Beides gleichzeitig geht nicht, ein Widerspruch. Um diese Situation zu vermeiden ist es also notwendig, die bisherige „alte“ Regelung für die StuRa-Wahlkreise beizubehalten.

Im Gegensatz zu *Vorschlag 2* nimmt dieser Vorschlag Änderungen in allen Wahlmodi vor. Dies hat den einfachen Grund, dass die bisherige Marke („doppelt so viele Kandidierende“) in allen §§ 11 bis 13 WahlO enthalten ist. Das Heruntersetzen der Marke für die FSR erfordert somit auch in allen drei Paragraphen eine Änderung, um einheitlich zu sein.

b. Vorschlag 2: Ermessensspielraum des Wahlausschusses (s. WahlO-Änderung 2)

Der zweite Vorschlag, welcher das aktuelle Vorgehen einer bloßen Feststellung des Wahlausschusses nicht beibehält, nimmt folgende konkrete Änderungen an § 13 WahlO vor (neue Passagen sind unterstrichen):

§ 13 Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber*innen

(1) Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber*innen findet statt, wenn

1. bei einer Wahl nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag oder nur Wahlvorschläge mit einem*einer einzigen Bewerber*in eingereicht wurden oder
2. die Zahl der Bewerber*innen in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder.

(2) Der Wahlausschuss kann bei Wahlen zu Fachschaftsräten gem. § 28 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 5 der Satzung abweichend von Abs. 1 Nr. 2 in begründeten Einzelfällen entscheiden, dass eine Wahl in entsprechender Anwendung der §§ 11 oder 12 durchgeführt wird, obwohl die Zahl der Bewerber*innen in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass die Arbeitsfähigkeit des zu wählenden Fachschaftsrates durch die Zahl der vorgeschlagenen Bewerber*innen gewährleistet werden kann. Entscheidungen nach Satz 1 können nicht in Fällen des Abs. 1 Nr. 1 oder in Fällen, in denen die Zahl der Bewerber*innen in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen kleiner ist, als die Zahl der zu wählenden Mitglieder, getroffen werden. Die Entscheidung des Wahlausschusses ist auf der Veröffentlichung der Wahlvorschläge entsprechend zu vermerken.

Im Gegensatz zu Vorschlag 1 belässt dieser Vorschlag die aktuellen Regelungen so, wie sie sind. Es würde also auch weiterhin gelten, dass für eine Wahl doppelt so viele Personen kandidieren müssen, wie Plätze zu vergeben sind, um keine Write-Ins hinzuzuziehen. Was lediglich passiert, ist, dass dem Wahlausschuss bei der Feststellung der Wahlmodi ein Ermessensspielraum eröffnet würde: Kann der Wahlausschuss davon ausgehen, dass mit der Anzahl der vorgeschlagenen Bewerber*innen ein arbeitsfähiger FSR gebildet werden kann, obwohl nicht doppelt so viele Personen kandidieren wie Plätze zu vergeben sind, dann soll er in Abweichung von § 13 Abs. 1 WahlO einen anderen Wahlmodus ansetzen dürfen. Diese Regelung gilt jedoch, wie schon Vorschlag 1, nur für FSR, um widersprüchlichen Regelungen vorzubeugen.

Ermessensspielräume sind, vor allem bei sensiblen Themen wie Wahlen, eine rechtlich heikle Angelegenheit. Sie sind deshalb nur unter hohen Hürden zu eröffnen und klar einzuschränken. Die vorgeschlagene Änderung setzt hierbei auf Transparenz, indem eine entsprechende Entscheidung des Wahlausschusses zu veröffentlichen ist. Auch wird klar eingeschränkt, dass sich der Ermessensspielraum nur auf FSR bezieht.

c. Stellungnahme

Euch wurden für die Lösung des Problems bzw. für die Verbesserung unseres aktuellen Verfahrens zwei Vorschläge gemacht. Beide Vorschläge wurden gemacht, weil sie grundsätzlich beide denkbar sind und ihr, als zuständiges Gremium, alle denkbaren Möglichkeiten haben solltet. Ich halte jedoch nicht beide Vorschläge für gleich gut oder gleich praktikabel und möchte daher hier ganz subjektiv Stellung beziehen und euch eine klare Empfehlung machen.

Für *Vorschlag 2* spricht die Flexibilität, die er mitbringt. Eine Entscheidungsmöglichkeit im Einzelfall ermöglicht es Wahlleitung und Wahlausschuss im Zusammenspiel zu ermitteln, wo Write-Ins gebraucht werden und wo nicht. Dadurch können unter Abwägung individueller Erfahrungswerte in den FSR im Einzelfall die besten Entscheidungen getroffen werden, ohne dadurch die eigentliche Regel zu beeinträchtigen.

Dagegen spricht jedoch die Unsicherheit, die *Vorschlag 2* unweigerlich ebenfalls mit sich bringt. Das Ausnutzen des Ermessensspielraumes erfordert eine Begründung. Hier besteht die Gefahr, die durchaus realistisch ist, dass unterschiedliche Wahlausschüsse Situationen verschieden einschätzen und Abweichungen (oder Nicht-Abweichungen) unterschiedlich begründen werden – was am Ende zu Widersprüchlichkeiten und schließlich einer Verwässerung der Regel an sich hin zu einem Willkürverfahren führen könnte. Auch birgt der Vorschlag die Gefahr, für Ungleichbehandlung zwischen einzelnen FSR zu führen und so für mehr Unsicherheit als Sicherheit im Wahlablauf zu sorgen. Rechtlich unsichere oder unzureichende Begründungen könnten auch ganz reale juristische Folgen (Wahlanfechtung o.Ä.) nach sich ziehen. Auch der Grundansatz von *Vorschlag 2*, das reine Feststellungsrecht des Wahlausschusses in tatsächliche Entscheidungsmacht im Einzelfall umzuwandeln überzeugt näher betrachtet nicht: Das aktuelle Problem liegt schließlich nicht darin, dass der Wahlausschuss zu wenig Entscheidungsspielraum hätte, sondern in der zu strengen Zielmarke („doppelt so viele Kandidierende“).

Genau diese Zielmarke geht *Vorschlag 1* an. Er ändert sozusagen das Verfahren nicht, sondern nur die Rahmenbedingungen. Dadurch bleibt der Vorgang transparent, da alle Kandidierenden

und Gremien weiterhin klar an der Wahlordnung ablesen können, wann welcher Wahlmodus angewendet wird. *Vorschlag 1* ist somit praktikabel und problembezogen, während *Vorschlag 2* zwar theoretisch denkbar und nicht völlig abwegig ist, aber womöglich mehr (und größere) Probleme schafft als er löst. Meine klare Empfehlung zur Verbesserung des aktuellen Verfahrens ist daher *Vorschlag 1*.

4.2 Verpflichtende Einarbeitung durch Vorgänger*innen

Die zweite Verbesserung, die vorgeschlagen werden soll, ist eine Verpflichtende Implementierung von Wissensweitergabe und Einarbeitung in die Verträge zukünftiger Wahlleiter*innen. Zunächst wird sich jedoch wieder der Darstellung des Problems gewidmet.

4.2.1 Problemdarstellung

Wie im Wahlbericht kurz angedeutet, wurde in diesem Jahr niemand im Wahlteam durch Vorgänger*innen eingearbeitet. Nun könnte man fragen: Ist eine Einarbeitung für eine Tätigkeit als Wahlleitung oder im Wahlausschuss denn überhaupt nötig? Schließlich sind alle Regelungen ja in der Wahlordnung enthalten, sodass eine eingehende Lektüre der Wahlordnung genügen sollte. Dieser Einwand ist durchaus berechtigt. Tatsächlich ist es zentraler Bestandteil der Eigeneinarbeitung, sich Kenntnis über die Wahlordnung zu erarbeiten. Dies muss auch weiterhin so sein und Amtsträger*innen müssen diesen Teil für sich selbst erfüllen.

Die Wahlordnung ist aber keine Antwort auf alles. Sie erklärt nicht, wer die Ansprechpartner*innen der Universität sind, sie erklärt nicht wo welche Dokumente im Laufwerk zu finden sind, sie erklärt nicht wie die Rohdaten von electric papers und Polyas zu lesen sind, sie erklärt nicht was eine sinnvolle Zeitplanung für die Ermittlung des Wahlergebnisses ist und sie teilt nicht die Erfahrungen der Vorjahre mit. All diese Dinge mussten wir uns in diesem Jahr selbst erklären (einmal zum Glück mit freundlicher Hilfe von Robin), was trotz vorhandenem Vorwissen in Teilen eine Herausforderung war. Wahlleiter*innen, die nicht zuvor ein Amt im StuRa innehatten, hätte dies vermutlich vor noch größere Herausforderungen gestellt.

Im Bereich Wahlen fehlt es nach den letzten beiden Jahren (für 2021 wurde ein Wissensmanagement geführt) völlig an Wissenskultur. Dies provoziert Fehler aus Unwissen geradezu und muss dringend geändert werden. Die Erkenntnis, dass es die letzten beiden Jahre auf freiwilliger Basis nicht funktioniert hat, legt nahe es in Zukunft verpflichtend zu regeln. Dafür wird im Folgenden ein Vorschlag gemacht.

4.2.2 Lösungsvorschlag

Eine Wissensweitergabe in der Wahlordnung verpflichtend festzuschreiben wäre zwar theoretisch möglich, praktisch aber doch etwas drüber. Sinnvoller und angemessener ist es, eine solche Pflicht zum Vertragsbestandteil den Vertrag der Wahlleitung. Dabei soll ein Wissensmanagement immer an die jeweilige Nachfolge weitergegeben werden und auch eine tatsächliche Einarbeitung, also mindestens ein Treffen zur Amtsübergabe, stattfinden. Konkret ist der Vorschlag, die folgende Passage in die Verträge mit aufzunehmen:

§ ... Wissensweitergabe, Amtsübergabe

Der Auftragnehmer erstellt eine anonymisierte Dokumentation seiner Tätigkeit zum Zwecke der Wissensweitergabe (Wissensmanagement) oder führt eine solche fort, wenn er sie von seinem Vorgänger erhalten hat.

Nach Ende der Tätigkeit hat der Auftragnehmer sein Amt an seinen vom Studierendenrat gemäß der Wahlordnung gewählten Nachfolger zu übergeben. Die Amtsübergabe hat die Weitergabe des Wissensmanagements sowie eine zügige tatsächliche Einführung und Einarbeitung in die Tätigkeiten des Wahlleiters zu umfassen. Der Auftragnehmer und sein Nachfolger halten die Übergabe des Ates schriftlich fest.

Dadurch, dass die Aufwandsentschädigung der Wahlleitung in monatlichen Raten gezahlt wird, die bis zu der Einarbeitung einer Nachfolge reichen sollten, kann in Zukunft mit Verweis auf den Vertrag ein Teil der Aufwandsentschädigung einbehalten werden, wenn keine ordentliche Einarbeitung erfolgt. Dies unterstreicht die Wichtigkeit von Wissensweitergabe insbesondere im Bereich Wahlen, die für die Kontinuität in der Wahlorganisation fast genauso wichtig ist, wie die Organisation der Wahl selbst.

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Durchführung von Wahlen der studentischen Selbstverwaltung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom ...

Auf der Grundlage von § 65 Abs. 3 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) und § 9 der Satzung der Studierendenschaft vom 27.10.2012 (ABl. MLU v. 29.11.2012, Nr. 10, S. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom ... hat der Studierendenrat der Martin-Luther-Universität folgende Ordnung beschlossen:

Artikel I

Die Ordnung zur Durchführung von Wahlen der studentischen Selbstverwaltung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 10.08.2020 (ABl. MLU v. 15.09.2020, Nr. 13, S. 1), zuletzt geändert am ..., wird wie folgt geändert:

(1) § 11 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Verhältnisswahl finden statt, wenn

1. bei einer Wahl zu einem Wahlkreis des Studierendenrates gem. § 13 Abs. 2 und 3 der Satzung der Studierendenschaft mindestens drei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber*innen aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind und mindestens ein Wahlvorschlag mindestens zwei Bewerber*innen enthält oder
2. bei einer Wahl zu einem Fachschaftsrat gem. § 28 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 5 der Satzung der Studierendenschaft mindestens drei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden und das Verhältnis der Bewerber*innen in den eingereichten, gültigen Wahlvorschlägen zusammen zu der Zahl der zu wählenden Mitglieder mindestens drei zu zwei beträgt oder
3. offene Plätze gemäß § 13 Abs. 5 der Satzung der Studierendenschaft zu wählen sind.“

(2) § 12 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber*innen findet statt, wenn

1. bei einer Wahl zu einem Wahlkreis des Studierendenrates gem. § 13 Abs. 2, 3 und 4 der Satzung der Studierendenschaft zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber*innen aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind und mindestens ein Wahlvorschlag mindestens zwei Bewerber*innen enthält oder
2. bei einer Wahl zu einem Fachschaftsrat gem. § 28 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 5 der Satzung der Studierendenschaft zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden und das Verhältnis der Bewerber*innen in den eingereichten, gültigen

Wahlvorschlägen zusammen zu der Zahl der zu wählenden Mitglieder mindestens drei zu zwei beträgt.“

(3) § 13 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber*innen findet statt, wenn

1. bei einer Wahl nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag oder nur Wahlvorschläge mit einem*einer einzigen Bewerber*in eingereicht wurden oder
2. bei der Wahl zu einem Wahlkreis des Studierendenrates gem. § 13 Abs. 2, 3 und 4 der Satzung der Studierendenschaft die Zahl der Bewerber*innen in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder oder
3. bei der Wahl zu einem Fachschaftsrat gem. § 28 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 5 der Satzung der Studierendenschaft das Verhältnis der Bewerber*innen in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen zu der Zahl der zu wählenden Mitglieder unter drei zu zwei liegt.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde am ... vom Studierendenrat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Halle (Saale), ...

Isabel Kawka

Vorsitzende Sprecherin des Studierendenrates

Ferdinand Kirchfeld

Vorsitzender Sprecher des Studierendenrates

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Durchführung von Wahlen der studentischen Selbstverwaltung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom ...

Auf der Grundlage von § 65 Abs. 3 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) und § 9 der Satzung der Studierendenschaft vom 27.10.2012 (ABl. MLU v. 29.11.2012, Nr. 10, S. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom ... hat der Studierendenrat der Martin-Luther-Universität folgende Ordnung beschlossen:

Artikel I

Die Ordnung zur Durchführung von Wahlen der studentischen Selbstverwaltung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 10.08.2020 (ABl. MLU v. 15.09.2020, Nr. 13, S. 1), zuletzt geändert am ..., wird wie folgt geändert:

- (1) § 13 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber*innen findet statt, wenn
 1. bei einer Wahl nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag oder nur Wahlvorschläge mit einem*einer einzigen Bewerber*in eingereicht wurden oder
 2. die Zahl der Bewerber*innen in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder.“
- (2) Nach § 13 Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 hinzugefügt:
„Der Wahlausschuss kann bei Wahlen zu Fachschaftsräten gem. § 28 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 5 der Satzung abweichend von Abs. 1 Nr. 2 in begründeten Einzelfällen entscheiden, dass eine Wahl in entsprechender Anwendung der §§ 11 oder 12 durchgeführt wird, obwohl die Zahl der Bewerber*innen in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass die Arbeitsfähigkeit des zu wählenden Fachschaftsrates durch die Zahl der vorgeschlagenen Bewerber*innen gewährleistet werden kann. Entscheidungen nach Satz 1 können nicht in Fällen des Abs. 1 Nr. 1 oder in Fällen, in denen die Zahl der Bewerber*innen in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen kleiner ist, als die Zahl der zu wählenden Mitglieder, getroffen werden. Die Entscheidung des Wahlausschusses ist auf der Veröffentlichung der Wahlvorschläge entsprechend zu vermerken.“
- (3) Die Nummerierung aller nachfolgenden Absätze des § 13 wird angepasst.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde am ... vom Studierendenrat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Halle (Saale), ...

Isabel Kawka

Vorsitzende Sprecherin des Studierendenrates

Ferdinand Kirchfeld

Vorsitzender Sprecher des Studierendenrates

Entwurf - Änderg. 2